



B e s c h l u s s

In der Bußgeldsache

gegen

Dirk Peuschel,
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: deutsch.

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Peuschel & Reinhold, Markt 4, 06268 Querfurt

wegen: Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Merseburg durch die Richterin am Amtsgericht Scholz am 16.09.2009 beschlossen:

1. Die Verwarnung des Betroffenen vom 18.08.2008 in Höhe von 10,00 € Verwarnblocknummer 070833, wegen Verstoßes gegen § 17 StVO wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Rechtsbehelfs und die dem Betroffenen durch seine Einlegung entstandenen notwendigen Auslagen hat das Land Sachsen-Anhalt zu tragen.

Gründe:

Am 18.08.2008 gegen 19:15 Uhr wurde der Betroffene auf der B 181 durch die Polizeibeamtinnen [REDACTED] und [REDACTED] einer Verkehrskontrolle unterzogen. Dem Betroffenen, der zu dieser Zeit mit Standlicht fuhr, wobei uneingeschränktes Tageslicht herrschte, wurde vorgeworfen, eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 II StVO begangen zu haben und ein Verwarngeld in Höhe von 10,00 € ausgesprochen, welches der Betroffene vor Ort bezahlt hat.

Die Klage vom 19.11.2008 war auf Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG auszuheben und als solcher zulässig. Der Rechtsbehelf ist auch begründet.

Der Betroffene hat eine Verkehrsordnungswidrigkeit nicht begangen.

Das Fahren mit Standlicht (Begrenzungsleuchten) ist im Fahrbetrieb während der Dauer der Beleuchtungspflicht unzulässig. Unstreitig bestand jedoch aufgrund der Tageszeit und der Lichtverhältnisse noch keine Beleuchtungspflicht gemäß § 17 I StVO, so dass dem Betroffenen auch keine Verkehrsordnungswidrigkeit gemäß § 17 II StVO vorgeworfen werden konnte. Die rechtswidrig ergangene Verwarnung war insofern aufzuheben.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Betroffenen folgt aus § 47 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46, 105 OWiG.

Scholz
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Stichnoth, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamt:in der Geschäftsstelle

